

INFOS

zur Eintragung in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens

Mit staatlichem Rahmengesetz vom 7. Dezember 2000, Nr. 383 wurde eine neue Vereinskategorie, die „Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens“ (associazioni di promozione sociale) geschaffen. Auf Landesebene wurde diese Vereinskategorie im Jahre 2003 mittels Änderung des Landesgesetzes Nr. 11/1993 eingeführt, welches sich nun „Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Förderung des Gemeinwesens“ nennt.

Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens können ihre Tätigkeit vor allem an die eigenen Mitglieder und deren Familienangehörigen richten, wobei die eigenen Mitglieder im Bedarfsfalle auch ein Arbeitsverhältnis mit der Organisation eingehen können.

► Welche Organisationen können sich in Verzeichnis eintragen lassen?

- Vereine, die als juristische Person anerkannt sind
- Vereine, die nicht als juristische Person anerkannt sind
- Andere Organisationen und Gruppen
- Verbände

Diese Organisationsstrukturen müssen ihre Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft ausüben und im Zeichen der Solidarität zu Gunsten ihrer Mitglieder oder Dritten ohne Gewinnabsichten tätig sein.

Die Organisationen können in folgenden Bereichen tätig sein:

- a) gesundheitliche und soziale Betreuung
- b) Kultur, Erziehung und Bildung
- c) Sport, Erholung und Freizeit
- d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz
- e) Förderung von Sozialtourismus, Verbraucherschutz, Menschenrechte, Chancengleichheit und Entwicklungszusammenarbeit.

Folgende Organisationen können nicht eingetragen werden:

- politische Parteien
- Arbeitgeberverbände
- Berufsverbände und Standesorganisationen
- Wirtschaftsverbände
- private Clubs
- ehrenamtlich tätige Organisationen, welche bereits im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind.

► Voraussetzungen für die Anerkennung als Organisation zur Förderung des Gemeinwesens und die Eintragung ins Verzeichnis

Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens müssen die Gründungsurkunde sowie die interne Regelung (Satzungen) in schriftlicher Form vorweisen können.

Die Satzungen müssen folgende Bestimmungen beinhalten:

- Bezeichnung und Sitz
- Zweck
- Rechtliche Vertreter der Organisation
- die ausdrückliche Erklärung, dass keine Gewinnabsichten bestehen und dass die Einkünfte aus den Tätigkeiten nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form

- die ausdrückliche Erklärung, dass Verwaltungsüberschüsse für die institutionellen und statutarisch vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden
- einen demokratischen Aufbau und Rechte für alle Mitglieder; wobei ausdrücklich vorgesehen werden muss, dass die Ämter der Organisation durch Wahl besetzt werden
- Kriterien für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder sowie ihre Rechte und Pflichten
- Erstellung einer Jahresabschlussrechnung und die entsprechenden Modalitäten für deren Genehmigung
- Kriterien für die Auflösung der Organisation und die Pflicht, das Restvermögen nach der Liquidierung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Die Organisation muss außerdem nachweisen, dass sie bereits seit 6 Monaten besteht.

Die Tätigkeit der Organisation muss weitgehend durch ehrenamtliche Mitglieder ausgeübt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit auch Angestellte oder freie Mitarbeiter für die Durchführung der Tätigkeit zu beauftragen.

Im Unterschied zu den ehrenamtlichen Organisationen können Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens unter bestimmten Auflagen auch Mitglieder als Angestellte bzw. als freie Mitarbeiter beschäftigen.

► Vorgangsweise zur Eintragung in das Landesverzeichnis für die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens

Die Organisationen, welche die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen können sich ins Landesverzeichnis für die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eintragen lassen.

Dazu muss ein entsprechendes Gesuch beim Landesamt für Kabinettsangelegenheiten des Präsidiums der Landesregierung, Landhaus 1, Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, Tel. 0471/412131/32 eingebracht werden, wobei folgendes beigefügt werden muss:

- a) **Kopie der Gründungsurkunde**, die auf jeder Seite vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist, oder eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes oder eine Eigenerklärung im Sinne von Artikel 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445;
- b) **Kopie der Satzung**, die auf jeder Seite von dem/der gesetzlichen Vertreter/in unterzeichnet ist;
- c) **Datierter und unterschriebener Tätigkeitsbericht**;
- d) **Angabe der Gesamtmitgliederanzahl**;
- e) **Angabe der Bereiche**, in welchen die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird;
- f) **Fragebogen** (vom Amt bereitgestellt);
- g) **Erklärung über die Ehrenamtlichkeit** (vom Amt bereitgestellt).

Eintragung wird vom Landeshauptmann mittels Dekret verfügt. Sollte diese verweigert werden, kann die betreffende Organisation innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung bei der Landesregierung Beschwerde gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns einlegen.

► Welche Vorteile bewirkt die Eintragung in das Landesverzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens

Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens genießen folgende Begünstigungen:

DIREKTE STEUERN

Tätigkeiten, die in Umsetzung der institutionellen Ziele des Vereines vorgenommen werden, werden von den steuerrechtlichen Bestimmungen als nicht gewerblich eingestuft, sofern diese Tätigkeiten zu Gunsten der Mitglieder der Organisation und den mit den Mitgliedern zusammenlebenden Familienangehörigen ausgeübt werden, auch dann, wenn für diese Tätigkeiten ein spezifisches Entgelt zu entrichten ist.

STEMPEL- UND REGISTERGEBÜHREN

Art. 82, Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117, sieht vor, dass die Akte, Dokumente, Gesuche, Verträge und jedes andere Dokument in Papierform oder in digitaler Form, unabhängig von der Bezeichnung, die von Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens erstellt oder von diesen angefordert werden, von der Stempelsteuer befreit sind.

Auf die Gründungsakte und die Satzungsänderungen von ehrenamtlich tätigen Organisationen, inbegriffen Verschmelzungen, Spaltungen und Umwandlungen werden Registersteuer, die Hypothekar- und Katastersteuer in fester Weise berechnet.

Die genannten Satzungsänderungen sind von der Registersteuer befreit, wenn durch sie Akte an Gesetzesänderungen oder an Präzisierungen der Rechtslage angepasst werden sollen.

IRAP

Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens können von den lokalen Steuern der Regionen, Provinzen, Gemeinden usw. befreit werden.

Die im Verzeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens des Landes Südtirol eingetragenen Vereine sind von der Bezahlung der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) befreit unter Beibehaltung der Pflicht der Einreichung der Einkommenssteuererklärung (Art. 5, Abs. 11 LG Nr. 11 vom 01.07.1993).

VERGNÜGUNGSSTEUER

Die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens sind von der Bezahlung der Vergnügungssteuer befreit, sofern es sich um gelegentliche Veranstaltungen handelt bzw. Veranstaltungen im Rahmen von Festlichkeiten, Jubiläen und Sensibilisierungskampagnen. Die Befreiung kann unter der Bedingung genutzt werden, dass dies vor der Veranstaltung der SIAE (Konzessionär im Sinne des Art. 17 des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 640) gemeldet wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden bei der Berechnung der zu leistenden Unterhaltungssteuer nicht mitberücksichtigt.

SPENDEN

Durch das gesetzesvertretende Dekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117 wurden die Absetzbarkeit und die Abzugsfähigkeit von Spenden zugunsten der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens neu geregelt, wobei diese Möglichkeiten jedoch nicht mit weiteren Absetzbeträgen kumulierbar sind:

- Art. 83, Absatz 1 sieht zugunsten physischer Personen die Absetzbarkeit von Spenden bis zu 30.000 € an die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens im Ausmaß von 30% vor. Der Spender muss die Geldspende durch Banküberweisung, Scheck, Kreditkarte oder sonstiges überprüfbares Zahlungsmittel (keine Bargeldspenden) durchführen und im Besitz einer Spendenquittung, aus der die Zahlungsart hervorgeht, sein.
- Art. 83, Absatz 2 sieht die Abzugsfähigkeit vom Gesamteinkommen des Spenders im Ausmaß von 10 % des erklärten Gesamteinkommens vor. Sofern die abzugsfähige Summe höher als das erklärte Gesamteinkommen ist (unter Einbeziehung sämtlicher Abzüge), kann der darüberhinausgehenden Abzug im Ausmaß von höchstens einem Viertel des Restbetrages in den folgenden Steuerjahren zum Abzug gebracht werden. Mit Interministerialdekret des Arbeitsministers und des Wirtschafts- und Finanzministers werden die Arten von Gütern festgelegt, für die der Steuerabzug bzw. der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann und es werden die Kriterien und Methoden für die Bewertung der Sachspende festgelegt.

Außerdem kann von der Bruttosteuer ein Betrag von 19 % für Mitgliedsbeiträge von über 1.300 Euro an die Gegenseitigkeitsgesellschaften, die ausschließlich in den von Art. 1 des Gesetzes vom 15. April 1886, Nr. 3818 vorgesehenen Bereichen tätig sind, abgesetzt werden, um den Mitgliedern in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund des Alters eine Unterstützung zu zahlen oder, im Todesfall, deren Familien zu unterstützen.

KONZESSIONSGEBÜHREN

Das gesetzesvertretende Dekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117 sieht vor, dass die Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens von der Abgabe jeglicher Art staatlicher Konzessionsgebühren befreit sind.

ANDERE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

- Vorzug bei der Förderung von Projekten über den Europäischen Sozialfonds.
- Vorzug beim Abschluss von Konventionen.
- Für die Abwicklung der Tätigkeit können die öffentlichen Gebietskörperschaften, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, den Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen bzw. diesen Organisationen Güter (bewegliche wie unbewegliche) für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Leihgabe übertragen.

► ***Auflagen durch die Eintragung ins Landesverzeichnis***

Die eingetragenen Organisationen sind angehalten jährlich innerhalb 31. Mai einen Tätigkeitsbereich bezogen auf das vergangene Jahr, beim Amt für Kabinettsangelegenheiten und die jährliche Abschlussrechnung vorzulegen.

Für Informationen können sich interessierte Organisationen an das **Amt für Kabinettsangelegenheiten, Silvius-Magnago-Platz 1, Bozen (Tel. 0471/412131/32)** wenden. Informationen sind auch im Internet verfügbar unter www.ehrenamt.provinz.bz.it .